

# RS Vwgh 1981/12/14 2502/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1981

## Index

14/02 Gerichtsorganisation

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

GOG §76;

RDG §57 Abs2;

1. GOG § 76 heute
2. GOG § 76 gültig ab 01.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2015
3. GOG § 76 gültig von 01.01.2015 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2014
4. GOG § 76 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2011
5. GOG § 76 gültig von 12.02.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2010
6. GOG § 76 gültig von 01.10.1975 bis 11.02.2010

## Rechtssatz

Der Dienstauftrag des Präsidenten eines Gerichtshofes I. Instanz an einen Senatsvorsitzenden dieses Gerichtes, über den Stand der Erledigung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, insbesondere unter Angabe der Termine, einen Bericht zu erstatten, greift nicht in die Unabhängigkeit des Richters in Ausübung seines Amtes ein und ist daher nicht rechtswidrig. Der Dienstauftrag des Präsidenten eines Gerichtshofes römisch eins. Instanz an einen Senatsvorsitzenden dieses Gerichtes, über den Stand der Erledigung bestimmter zivilgerichtlicher Verfahren, insbesondere unter Angabe der Termine, einen Bericht zu erstatten, greift nicht in die Unabhängigkeit des Richters in Ausübung seines Amtes ein und ist daher nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002502.X01

## Im RIS seit

27.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)